

Stichtag 2. August: Fondsgesellschaften melden kaum Schwellen

Bald müssen Finanzkunden gefragt werden, ob und wie viel sie nachhaltig verlangen wollen. Momentan sieht es aber so aus, als könnten Berater kaum ausgewiesene Produkte anbieten. Denn die Fondsgesellschaften liefern nur ansatzweise aussagekräftige Zahlen zu den nachhaltigen Mindestanlageschwellen.



© Andrey Popov / stock.adobe.com

Ab 2. August 2022, also kommende Woche, müssen Anleger und Versicherungskunden aktiv gefragt werden, ob sie nachhaltig investieren wollen und wenn ja, zu welchem Mindestprozentsatz. Bei diesem Mindestanteil werden die Finanzberater aber zu Beginn voraussichtlich im wahrsten Sinne des Wortes anstehen: Denn die Produkthanbieter liefern vorerst nur in Einzelfällen stichhaltige Angaben zum Mindestanteil, den die Portfoliomanager nachhaltig investieren. Sie geben vorsichtshalber in den meisten Fällen einfach "Null" als Mindestschwelle an. Das zeigt eine Bestandsaufnahme von Martin Kwauka, Initiator des Finanzjournalistenforums, die er bei einem Termin mit dem Fachverband der Finanzdienstleister vorstellte.

Kwauka hat ausgewählte Fondshäuser gebeten, ihre Eintragungen in das sogenannte EET (European ESG Template) zu nennen. In diese europaweit einheitliche Formvorlage müssen Kapitalanlagegesellschaften beginnend mit 1. Juni 2022 verpflichtend ihre ESG-Daten (Environmental Social Governance) eintragen. Das EEG ist ein "Monsterformular" mit rund 600 Spalten und gut 20.000 Feldern. Darunter ein Feld, in dem die Anbieter angeben müssen, zu welchem Mindestprozentsatz ein Fonds nachhaltig laut den Standards der Offenlegungsverordnung verlangt, sowie ein weiteres Feld, in dem der grüne Mindestanteil laut EU-Taxonomiestandards eingetragen werden muss. Außerdem gibt es 64 Spalten für die sogenannten PAIs (Principal Adverse Impacts, also einzelne schädliche Verhaltensweisen wie CO₂-Ausstoß, die ein Fonds eventuell gezielt berücksichtigt). Die Produkthanbieter leiten ihre EETs an Datenprovider wie Mountain View, Morningstar oder WM Datenservice weiter. Und in

diesen Dokumenten sieht es momentan mit den Schwellenwerten, die für die Berater interessant sind, noch mager aus.

Diese nachhaltigen Mindestschwellen geben die KAGen an

Ein Beispiel, das exemplarisch für andere Fondsgesellschaften stehen könnte, ist Kepler. Obwohl die Linzer Gesellschaft eine lange ESG-Tradition habe, gebe sie für ihre Portfolios sowohl bei den Taxonomie-Zielen als auch bei der Offenlegungsverordnung einen Mindestanteil von null Prozent an, so Kwauka. Dahinter stehe wie bei anderen Branchenkollegen die Angst, dass bei zu hohen Schwellenwerten Greenwashingvorwürfe drohen, so Kwauka.

Generell besser sei die Situation bei den PAIs; Kepler gibt zum Beispiel sieben Möglichkeiten an, um negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu vermeiden.

Eine ähnliche Zurückhaltung sieht Kwauka bei Raiffeisen Capital Management (RCM), wo vorläufig ebenfalls nur die PAIs aussagekräftig seien. Eine Ausnahme von der "Null-Prozent-Strategie" macht die RCM nur bei zwei Artikel-9-Produkten: der Raiffeisen-Smart-Energy-ESG-Aktien nennt im Feld Taxonomie 25 Prozent an grünem Mindestanteil und der Raiffeisen Green Bonds mindestens 90 Prozent laut Offenlegungsverordnung.

Erste AM nennt zumindest bei der Offenlegung höhere Werte

Ein Ausreißer mit durchgehend relativ hohen Offenlegungs-Prozentsätzen ist die Erste Asset Management, die gemeinsam mit der RCM die größte KAG im Land ist. Alle nachhaltigen Erste-AM-Fonds schildern laut Kwauka bei den Standards nach Offenlegungsverordnung eine Mindestquote von 51 Prozent aus. Hintergrund sind die hauseigenen Veranlagungsvorschriften nach denen Sustainable- und Impact-Fonds zu 100 Prozent nachhaltig sein müssen. Dass die Mindestquote offiziell dennoch nur 51 Prozent beträgt, liegt an einem Sicherheitspuffer von 49 Prozent, den sich das Erste-AM-Fondsmanagement als mögliche Cash- oder Derivate-Quote für den Extremfall vorenthält. Doch was die Taxonomie betrifft, macht es die Erste AM wie die Branchenkollegen: Sie nennt ein wenig aussagekräftiges grünes Minimuminvestment von durchwegs nur 0,1 Prozent.

Keine konkreten Schwellen für die Medienöffentlichkeit stellte die drittgrößte Fondsgesellschaft, Amundi Austria zur Verfügung, obwohl das EET den Angaben zufolge ausgefüllt sein dürfte. Allianz wiederum erklärte, die Daten würden spätestens mit Beginn 2023 übermittelt.

Hausinterne Quoten oft deutlich höher

Laut den Rückmeldungen, die Kwauka erhielt, gehen etliche Anbieter vorerst mit niedrigen Prozentwerten ins offizielle Rennen, während intern die Fonds oft bereits Nachhaltigkeitsschwellen von über 60 Prozent verfolgen. Pictet habe zum Beispiel auch bei dezidiert nachhaltigen Fonds wie dem Pictet Biotec oder Pictet Health eine Mindestquote von 30 Prozent gemäß Offenlegung, bei der Taxonomie sind beide Fonds mit null Prozent eingestuft. Und ein breit gestreuter Fonds wie der Quest Europe Sustainable Equity (Artikel 8) kommt auf nur fünf beziehungsweise zwei Prozent. Bei Fidelity wiederum werden für den Sustainable Waste & Water nur 35 Prozent laut Offenlegung und 0,01 gemäß Taxonomie angezeigt.

Es finde eine Art "ESG-Mikado" statt, nach dem Motto "Wer sich zuerst rührt, hat verloren!", so Kwauka. Er geht davon aus, dass die Mindestschwellen im Laufe der Zeit steigen. Jedoch

werde der Start am 2. August holprig werden. Gewissenhafte Kunden, die hohe Mindestprozentsätze für Taxonomie und Offenlegungsverordnung angeben, würden mangels passender Produkte vorerst wohl nur schwer ein Angebot finden. Berater können in diesem Fall Ausnahmen machen und dem Kunden alternative Produkte vorschlagen, wie die Finanzmarktaufsicht (FMA) bereits signalisiert hat (FONDS professionell ONLINE berichtete).

Wettbewerbsfragen

Es sei jedoch zu befürchten, dass Kunden aufgrund der Komplexität ganz auf Nachhaltigkeitswünsche verzichten, so Kwauka. Außerdem würden mit den neuen Regeln auch Wettbewerbsfragen auftauchen: Zum Beispiel müsse man beobachten, inwieweit die ETF-Anbieter den Kunden ähnlich umfassende Nachhaltigkeitsinformationen zur Verfügung stellen wie die aktiven Produkte. Zum anderen betonte Kwauka, dass es sich bei den ab 2. August anzuwendenden Vorgaben um eine "reine Beraterregelung" handle. Kunden, die bei Onlinebanken ihre Produkte erwerben, seien davon nicht berührt. Hannes Dolzer, Obmann der Finanzdienstleister, meinte, erfahrungsgemäß würde ein Beratungsgespräch angesichts der neuen Erfordernisse um 15 bis 30 Minuten länger dauern.

Dass die Fondsgesellschaften bei den Mindestschwellen derzeit so zurückhaltend sind, liegt nicht nur an der Unsicherheit wegen möglicher Greenwashingvorwürfe. Gerade was die Taxonomie betrifft, fehlen den Fondsanbietern oft schlicht belastbare Daten aus den Unternehmen, die abgesichert als "taxonomiekonform" eingestuft werden können. Erschwerend kommt noch das fragmentierte Vorgehen der EU-Kommission dazu. So habe die EU bei Produkten gemäß Taxonomie bisher nur zwei von sechs Umweltzielen klar geregelt, "die übrigen vier treten erst mit 1. Jänner 2023 in Kraft", so Kwauka.

Er verweist außerdem auf das in der Branche bereits vielfach kritisierte Problem, dass es für soziale Ziele noch überhaupt keine Taxonomie gibt (sondern aktuell nur für die Umwelt). Ein breit diversifizierter ESG-Fonds kann dementsprechend kaum über niedrige einstellige Taxonomie-Prozentwerte hinauskommen, weil da eben nur "grüne" Titel hineinfallen. Wenn ein ESG-bewusster Kunde den für ihn naheliegenden Wunsch äußert, zu 100 Prozent nachhaltig zu veranlagen, werde das momentan kaum zu erfüllen sein, betonte Kwauka. Ein nachhaltiger Medizinfonds etwa würde sich in der Taxonomie-Betrachtung mit Null-Prozent niederschlagen.

Drei Auswahlkategorien

Berater müssen Kunden, die nachhaltig veranlagen wollen, grundsätzlich drei Auswahlkategorien anbieten. Beziehungsweise muss im Gespräch abgeklärt werden, welche Nachhaltigkeitskategorie Kunden bevorzugen: In der ersten Variante orientiert sich ein Kunde am Nachhaltigkeitsbegriff nach der Taxonomie, also die sechs von der EU definierten Umweltziele. Meist beurteilen externe Datenanbieter für Fondshäuser, welche Unternehmenstätigkeiten taxonomiekonform sind. In der Variante zwei wird ein breiterer ESG-Zugang nach der Offenlegungsverordnung (Artikel-8- oder Artikel-9-Produkte) verfolgt. Bei der Offenlegungsverordnung berechnen die KAGen weitgehend selbst oder auf Basis von Prinzipien wie den UN-Nachhaltigkeitszielen (SDG), inwieweit ein Fonds ESG-tauglich ist. Als dritte Möglichkeit können Kunden sich schließlich entscheiden, ob das Investment fragwürdige Tätigkeiten ausklammern soll; hier kommen die erwähnten PAIs zum Einsatz. Bei den PAIs müssen Kunden anders als bei Taxonomie und Offenlegungsverordnung keinen nachhaltigen Mindestprozentsatz nennen. Kunden können angeben, dass sie alle drei Varianten berücksichtigen wollen: Offenlegung, Taxonomie und PAIs. (eml)

Quelle: **FONDS professionell ONLINE** | www.fondsprofessionell.at